

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Handelsname: Bayzid® pH Plus Granulat

Überarbeitet am: 06.03.2018 Version: 4 Druckdatum: 06.03.2018

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Bayzid® pH Plus Granulat

CAS-Nr: 497-19-8

EG Nr.: 207-838-8

Index Nr.: 011-005-00-2

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Gemisches:

pH-Regulator zur Schwimmbadwasseraufbereitung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: Höfer Chemie GmbH

Zur Fabrik 2

D - 66271 Kleinblittersdorf Tel.: +0049 / 6897 / 999 0 890

Auskunftgebender Bereich: Frau Ursula Sprau

E-Mail: ursula.sprau@hoefer-chemie.de

Tel.: +0049 / 6897 / 999 0 890

1.4 Notrufnummer

Beratungsstelle bei Vergiftungen, Mainz Tel.: + 49/6131/19240



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Handelsname: Bayzid® pH Plus Granulat

Überarbeitet am: 06.03.2018 Version: 4 Druckdatum: 06.03.2018

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
 Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
 Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet
- Gefahrenpiktogramme



GHS07

- Signalwort: Achtung
- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung: Natriumcarbonat
- Gefahrenhinweise:
 - H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung:

Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Entsorgung des Inhalts/des Behälters gemäß den örtlichen/ regionalen/ nationalen/ internationalen Vorschriften.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Handelsname: Bayzid® pH Plus Granulat

Überarbeitet am: 06.03.2018 Version: 4 Druckdatum: 06.03.2018

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

Beschreibung: Granulat

• Gefährlicher Inhaltsstoff:

CAS-Nr: 497-19-8	Natriumcarbonat	Eye Irrit.2; H319
EG Nr.: 207-838-8		
Index Nr.: 011-005-00-2		

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - Allgemeine Hinweise:
 - Nach Einatmen:

Frischluft- oder Sauerstoffzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

- Nach Hautkontakt:
 - Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Stellen mit viel Wasser spülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt:
 - Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen und Arzt konsultieren.
- Nach Verschlucken:
 - Mund ausspülen und reichlich Wasser nach trinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
 - Hinweise für den Arzt:
 Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Handelsname: Bayzid® pH Plus Granulat

Überarbeitet am: 06.03.2018 Version: 4 Druckdatum: 06.03.2018

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

• Geeignete Löschmittel:

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung:
 Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- Weitere Angaben:

Produkt selbst brennt nicht. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation, Gruben, Keller und Gewässer verhindern. Bei Freisetzung größerer Mengen zuständige Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Staubbildung vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7.



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Handelsname: Bayzid® pH Plus Granulat

Überarbeitet am: 06.03.2018 Version: 4 Druckdatum: 06.03.2018

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter dicht geschlossen halten. Verschütten oder Versprühen in geschlossenen Räumen vermeiden. Staubbildung vermeiden.

 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Das Produkt ist nicht brennbar.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

In dicht geschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

• Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Säuren lagern.

Nicht zusammen mit: Aluminium, Zink lagern.

• Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Produkt ist hygroskopisch.

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen Ort aufbewahren.

- Lagerklasse: 10 13
- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Punkt 1.2

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

8.1 Zu überwachende Parameter

- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: Entfällt
- Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Persönliche Schutzausrüstung:
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Atemschutz:

Bei Staubentwicklung Atemschutzgerät verwenden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz. Filter FFP-S 2Filtergerät für den kurzfristigen Einsatz: Filter A/P3

(Fortsetzung folgt auf S.6)



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Handelsname: Bayzid® pH Plus Granulat

Überarbeitet am: 06.03.2018 Version: 4 Druckdatum: 06.03.2018

(Fortsetzung von S.5)

Handschutz:

Die Verwendung beständiger Schutzhandschuhe wird empfohlen. Hautschutzsalben bieten keinen so wirksamen Schutz wie Schutzhandschuhe. Deshalb sollten geeignete Schutzhandschuhe so weit wie möglich bevorzugt werden.

Handschuhmaterial:

Nachfolgende Daten gelten für wässrige, gesättigte Lösungen des Salzes: Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien (Durchbruchzeit >= 8 Stunden):

Naturkautschuk/Naturlatex - NR (0,5 mm) (ungepuderte und allergenfreie Produkte verwenden)

Polychloropren - CR (0,5 mm)

Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (0,35 mm)

Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm)

Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm)

Polyvinylchlorid - PVC (0,5 mm)

Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit. Die Daten gelten nur für den Reinstoff. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

- Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.
- Körperschutz:

Standard-Arbeitsschutzkleidung. Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Handelsname: Bayzid® pH Plus Granulat

Überarbeitet am: 06.03.2018 Version: 4 Druckdatum: 06.03.2018

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

• Allgemeine Angaben:

Aussehen:	Form: Granulat (Feststoff)Farbe: farblos (weiß)	
Geruch:	geruchlos	
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt	
pH-Wert (100 g/l) bei 20 °C:	11,6	
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	851°C	
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt	
Flammpunkt:	Nicht anwendbar. Das Produkt ist nicht brennbar oder explosionsgefährlich.	
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt	
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Der Stoff ist nicht entzündlich.	
Explosionsgrenzen (oder	untere: nicht anwendbar	
Entzündbarkeitsgrenzen)	obere: nicht anwendbar	
Dampfdruck bei 20°C:	Nicht bestimmt	
Dampfdichte:	Nicht bestimmt	
Dichte bei 20 °C:	Nicht bestimmt	
Löslichkeit in Wasser:	212 g/l	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/ Wasser:	Nicht bestimmt	
Selbstentzündungstemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.	
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt	
Viskosität	Nicht bestimmt	
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosions- gefährlich.	
Oxidierende Eigenschaften	Nicht bestimmt.	

(Fortsetzung folgt auf S.8)



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Handelsname: Bayzid® pH Plus Granulat

Überarbeitet am: 06.03.2018 Version: 4 Druckdatum: 06.03.2018

(Fortsetzung von S.7)

9.2 Sonstige Angaben:

Festkörpergehalt: 100%

Schüttdichte bei 20°C: 980-1070 kg/m³

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Punkt 10.3

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

• Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Feuchtigkeit

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Umsetzung mit Aluminium, Fluor, Lithium, Säuren, Wasser, Öl, pflanzlich (selten), Phosphorpentoxid (unter Einwirkung von Hitze)

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Erwärmung / Überhitzung sowie vor Feuchtigkeit schützen.

Zünd- und Wärmequellen (z.B. direkte Sonneneinstrahlung) fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Siehe Punkt 10.3

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Natriumoxid

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
 - Akute Toxizität:
 - Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

497-19-8 Natriumcarbonat		
Oral	LD50	2800 mg/kg (rat)
Dermal	LD50	>2000 mg/kg (rabbit)
Inhalativ	LC50 / 2h	2300 mg/m³ (rat)

(Fortsetzung folgt auf S.9)



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Handelsname: Bayzid® pH Plus Granulat

Überarbeitet am: 06.03.2018 Version: 4 Druckdatum: 06.03.2018

(Fortsetzung von S.8)

• Primäre Reizwirkung:

- An der Haut: Leicht reizend.
- Am Auge: Starke Reizwirkung.
- Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
- Subakute bis chronische Toxizität: keine Daten verfügbar
- Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Nach Einatmen: kann zu Reizungen oder Verätzungen der Atemwege führen.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

497-19-8 Natriumcarbonat	
LC100 / 5 d	80 mg/l (Fisch)
EC50 / 5 d	242 mg/l (Alge)
EC50 / 48 h	265 mg/l (Daphnie)
LC50 / 96 h	740 mg/l (Gambusia affinis)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Keine spezifischen Daten vorhanden.

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse: Wassergefährdungsklasse: 1 schwach wassergefährdend Darf nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- PBT: Keine Daten vorhanden.
- vPvB: Keine Daten vorhanden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Kein relevanten Informationen verfügbar.



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Handelsname: Bayzid® pH Plus Granulat

Überarbeitet am: 06.03.2018 Version: 4 Druckdatum: 06.03.2018

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Der nachstehende Hinweis bezieht sich auf das Produkt, das so belassen wurde und nicht auf weiterverarbeitete Produkte. Bei der Mischung mit anderen Produkten können andere Entsorgungswege erforderlich sein; im Zweifelsfall den Lieferanten des Produktes oder die lokale Behörde zu Rate ziehen.

• Empfehlung:

Entsorgung gemäß den regionalen behördlichen Vorschriften. Verunreinigte Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

• ADR, IMDG, IATA: -

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

• UN "Model Regulation": entfällt



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Handelsname: Bayzid® pH Plus Granulat

Überarbeitet am: 06.03.2018 Version: 4 Druckdatum: 06.03.2018

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Nationale Vorschriften: -
- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- Wassergefährdungsklasse: Wassergefährdungsklasse 1: schwach wassergefährdend
- Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen: -

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

- Relevante Sätze:
 - H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- Datenblatt ausstellender Bereich: siehe auskunftgebender Bereich
- Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals CLP: Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008) EINECS:

European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society) TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Sub-stances, BAuA, Germany)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

Eye Irrit. 2: Serious eye damage/eye irritation, Hazard Category 2

• # Daten gegenüber der Vorversion geändert